

Friedhofssatzung der Gemeinde Dörrebach

2. Änderung vom 13.12.2019

der Ortsgemeinderat von Dörrebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzungsänderung zur Satzung vom 29.01.2016 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 17 (8) a) und b) wird durch folgenden Text ersetzt:

- (8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenerdeinzelgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35m x 0,35m, Höhe 0,70m bis 0,90m.
 - 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40m x 0,40m, Höhe der Hinterkante 0,15m.
 - 3. Einfassungen: Tiefe 0,80m, Breite 0,60m.
 - b) Urnenerd-mehrfachgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
0,40m x 0,40m, Höhe 0,80m bis 1,20m.
 - 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss
bis 0,40m x 0,40m, Höchstmaß 0,70m x 0,70m, Höhe der hinteren Kante 0,16m.
 - 3. Einfassungen: Tiefe 0,80m, Breite 1,20m (zweistellig), jede weitere Stelle
Breite 0,60m, Tiefe 0,80m.

Dörrebach, den 13.12.2019

gez.

Siegel

Harald Scholl
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.